

Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben wird, nur in dem öffentlichen Schlachthofe der Fleischer-Zunft vorgenommen werden.

Der Großherzogliche Bezirksdirektor kann von dieser Bestimmung in solchen Fällen Dispensation ertheilen, in welchen es sich um ein alleinstehendes und vom Schlachthofe entferntes Gebäude oder Gehöfte handelt und Sicherheit geboten wird, daß das in diesen Gebäuden geschlachtete Vieh nur in der eigenen Wirthschaft verwendet wird.

Die Dispensation wird nur auf Widerruf ertheilt.

Auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Ziegen unter 3 Monaten (Zickeln) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2.

Wenn ein der Tödtung im Schlachthofe unterliegendes Stück Vieh durch Beinbruch, Lähmung, schwere Erkrankung oder dergleichen Unfälle zum Gehen unfähig geworden und der Transport desselben zu Wagen unausführbar ist, so hat der Besitzer des Thieres dafür Sorge zu tragen, daß der Schlachthof=Inspektor oder dessen Vertreter sofort benachrichtigt wird, welcher dann über die Verwendbarkeit oder Vernichtung, sowie über die Zulässigkeit des Schlachtens außerhalb des Schlachthofs zu entscheiden hat. Dem Besitzer des Thieres steht das Recht zu, Widerspruch gegen die von dem Schlachthof=Inspektor oder dessen Vertreter angeordnete Vernichtung bei dem Gemeindevorstande zu erheben, welcher nach Gehör eines nicht im Schlachthofe angestellten Thierarztes mit Vorbehalt des Instanzenzuges entscheidet.

§ 3.

Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen als: das Abhäuten und Ausweiden des geschlachteten Viehes, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, das Brühen, das Enthaaren und die Verwerthung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation gebraucht wird, dürfen nur, und zwar auch dann, wenn nach § 2 das Schlachten außerhalb des Schlachthofes stattgefunden hat, im Schlachthofe vorgenommen werden, es sei denn, daß dann, wenn das Schlachten nach § 2 außerhalb des Schlachthofes gestattet worden ist, der Schlachthof=Inspektor